



Basisinformationen zum Elterngeld

Formulare zur Beantragung von Elterngeld erhalten Sie auf Nachfrage in Ihrer Geburtsklinik, bei dem für Sie zuständigen Jugendamt oder online auf der Homepage des Familienministeriums Rheinland-Pfalz unter:

<http://mifkjf.rlp.de/familie/gute-zukunft-fuer-alle-kinder-und-eltern/finanzielle-leistungen-fuer-familien/elterngeld/>

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich, wer mit dem Kind in einem Haushalt lebt, es selbst betreut und erzieht und ferner nicht bzw. nicht voll erwerbstätig ist (d. h. bis maximal 30 Wochenstunden). Übersteigt das zu versteuernde Einkommen der Eltern im Kalenderjahr vor der Geburt den Betrag von 500.000,00 €, bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von 250.000,00 € besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Elterngeld

Ausländische Mitbürger/innen (Ausnahme: EU/EWR- Bürger und Schweizer Staatsangehörige, diese sind von der Vorlage befreit), haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie einen geeigneten Aufenthaltstitel besitzen. Nähere Informationen erfragen Sie bitte bei der Elterngeldstelle.

Das Elterngeld bemisst sich, vereinfacht dargestellt, am Verdienstaufschlag und kann dann zwischen 65 % und 67 % des Durchschnittsnettoeinkommens der letzten 12 Monate vor Geburt bzw. vor Eintritt in die Mutterschutzfrist betragen. Geringverdiener mit einem Durchschnitts-Nettoeinkommen von unter 1.000,- € können einen prozentual steigenden Zuschlag erhalten, für Geschwisterkinder gibt es u. U. einen Bonusbetrag.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300,- € und maximal 1.800,- €. (ggfs. zuzüglich Geschwisterbonus), es wird für Geburten bis 30.06.2015 innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes (eine „gedehnte“ Auszahlung kann beantragt werden) gewährt.

Für Geburten ab 01.07.2015 gibt es die Möglichkeit, Basiselterngeld oder das sog. Elterngeld Plus zu beantragen, d. h. aus einem (Lebens-)Monat Basiselterngeld können zwei Elterngeld-Plus Monate generiert werden. Das Elterngeld Plus wird in Höhe von maximal 50% des errechneten Basiselterngeldes gezahlt. Diese Variante lohnt sich insbesondere dann, wenn z. B. noch vor dem 1. Geburtstag des Kindes eine auf längere Dauer angelegte Teilzeittätigkeit aufgenommen wird. Elterngeld Plus kann zudem auch noch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes beantragt werden.

Üben beide Elternteile gleichzeitig für mindestens 4 Lebensmonate eine Teilzeittätigkeit von zwischen 25 und 30 Wochenstunden aus, so können Sie unter bestimmten Voraussetzungen noch jeweils 4 zusätzliche Partnerschaftsbonusmonate beantragen.

Antragsteller/innen die vor der Geburt des Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, bzw. kein Einkommen i. S. d. BEEG erzielt haben, erhalten das Mindestelterngeld.

Wird während des Elterngeldbezuges eine Teilzeittätigkeit ausgeübt, so errechnet sich das Elterngeld anhand der Differenz des Durchschnittsnettoeinkommens vor der Geburt des Kindes zu dem Durchschnittsnettoeinkommen aus der Teilzeittätigkeit.

Die Lebensmonate, in welche die Mutterschutzfrist fällt, gelten grundsätzlich als "von der Mutter verbraucht" d. h. eine Umgehung der Anrechnung von Leistungen der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers ist nicht möglich. Eine Umwandlung dieser Monate von Basiselterngeld zu Elterngeld Plus ist ebenfalls ausgeschlossen.

Basisinformationen zu Elternzeit und Teilzeitbeschäftigung

- ⇒ **gemeinsame Elternzeit** beider Elternteile ist möglich,
Voraussetzung: bestehendes Arbeitsverhältnis
- ⇒ während der Elternzeit besteht u. U. ein **Anspruch auf Teilzeittätigkeit**
Voraussetzungen: u. a.: der Betrieb hat mindestens 15 Beschäftigte und die Arbeitszeit beträgt mindestens 15 Stunden bis maximal 30 Stunden wöchentlich
- ⇒ **Zulässige wöchentliche Arbeitszeit Antragsteller/in** = 30 Stunden
(es ist ratsam, Teilzeittätigkeit im Rahmen der Elternzeit zu beantragen, um das ursprüngliche (Vollzeit-) Arbeitsverhältnis zu schützen!)
- ⇒ **Aufschiebung des 3. Jahres der Elternzeit** (Geburten bis 30.06.2015) auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes ist möglich, dies muss jedoch vorab mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.
Aufschiebung von bis zu 24 Monaten Elternzeit (Geburten ab 01.07.2015)
Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich!
- ⇒ **Möglichkeit der Übertragung von Überschneidungszeiträumen**
(Geburten bis 30.06.2015) Bei kurzer Geburtenfolge können – auf freiwilliger Basis und ohne Rechtsanspruch - bis zu 12 Monate der Elternzeit für ein vorher geborenes Kind an die Elternzeit für das nachfolgende Kind „angehängt“ werden.
- ⇒ **Pflicht zur schriftlichen Beantragung und Genehmigung der Elternzeit**
Grundsatz: 7 Wochen vor dem geplanten Antritt
Ausnahme: 8 Wochen vor Antritt bei Verlängerung (innerhalb der ersten drei Lebensjahre)
13 Wochen bei Beantragung zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes
(Geburten ab 01.07.2015) oder Beantragung von Teilzeittätigkeit

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die untenstehenden Sachbearbeiter
(maßgeblich ist der Familienname des Kindes)**

Buchstaben A – G	Frau Grimm	Zimmer 259	Telefon 06132/787-3119 grimm.tanja@mainz-bingen.de
Buchstaben H – O	Frau Runkel	Zimmer 278	Telefon 06132/787-3121 runkel.kerstin@mainz-bingen.de
Buchstaben P – Z	Herr Wolf	Zimmer 261	Telefon 06132/787-3106 wolf.hans-georg@mainz-bingen.de
	Frau Mölig	Zimmer 259	Telefon 06132/787-3191 moelig.beate@mainz-bingen.de

Sprechzeiten vormittags: Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sprechzeiten nachmittags: Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Postanschrift:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung 31a / Elterngeldstelle
Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein

Stand 15.07.2015